Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rhodius Financial Training
Oliver Rhodius
Lahnblick 4
35041 Marburg

Stand: 27. November 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Seminare, Fachveranstaltungen, Schulungen, Workshops, Coachings, Inhouse-Veranstaltungen, Online-Seminare und sonstige Dienstleistungen von Rhodius Financial Training, nachfolgend „Seminaranbieter" genannt.

(2) Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht abgeschlossen.

(3) Auftraggeber ist die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die den Seminaranbieter im eigenen Namen oder durch einen hierzu bevollmächtigten Vertreter mit der Erbringung einer Leistung beauftragt. Teilnehmer sind die vom Auftraggeber zur Teilnahme an einer Veranstaltung angemeldeten Personen.

(4) Der Auftraggeber hat bei der Beauftragung zutreffende Angaben zu seiner Unternehmereigenschaft, seiner Rechnungsanschrift und gegebenenfalls seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu machen.

(5) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Seminaranbieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Individuelle Vereinbarungen haben gemäß § 305b BGB Vorrang.

(6) Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses wirksam einbezogene Fassung dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Dienstleistungen

(1) Der Seminaranbieter erbringt Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere zu steuerrechtlichen, regulatorischen und bankfachlichen Fragestellungen, zur Kapitalertragsteuer und Abgeltungsteuer, zur Investmentbesteuerung sowie zur Wertpapierabwicklung.

(2) Die Dienstleistungen dienen der fachlichen Wissensvermittlung und der Unterstützung beim Verständnis gesetzlicher, regulatorischer und bankfachlicher Anforderungen.

(3) Die Dienstleistungen stellen keine individuelle Steuerberatung, Rechtsberatung, Anlageberatung oder sonstige erlaubnispflichtige Beratungsleistung dar.

(4) Die Erörterung konkreter Sachverhalte und Praxisbeispiele erfolgt ausschließlich zu Schulungs- und Veranschaulichungszwecken. Eine abschließende rechtliche oder steuerliche Beurteilung individueller Geschäftsvorfälle ist nicht Gegenstand der geschuldeten Leistungen.

(5) Die eigenverantwortliche Prüfung und Umsetzung der vermittelten Inhalte obliegt dem Auftraggeber. Bei rechtlichen und steuerlichen Einzelfragen sind die zuständigen Fachabteilungen oder entsprechend befugte Berufsträger einzubeziehen.

(6) Ein bestimmter wirtschaftlicher, steuerlicher, rechtlicher oder persönlicher Erfolg wird nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 3 Anmeldung und Vertragsabschluss

(1) Die Darstellung von Veranstaltungen auf der Internetseite, in Seminarausschreibungen, Informationsunterlagen oder sonstigen Werbemedien stellt grundsätzlich kein verbindliches Vertragsangebot dar.

(2) Die Anmeldung oder Beauftragung hat per E-Mail zu erfolgen.

(3) Mit der Anmeldung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab.

(4) Der Vertrag kommt mit Zugang der ausdrücklichen Anmelde- oder Auftragsbestätigung des Seminaranbieters in Textform zustande. Eine automatisiert erstellte Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar.

(5) Der Seminaranbieter ist berechtigt, Anmeldungen insbesondere bei Erreichen einer zu geringen oder zu hohen Teilnehmerzahl oder aus sonstigen sachlichen Gründen abzulehnen.

(6) Für Veranstaltungen können Anmeldefristen und Teilnehmerbegrenzungen festgelegt werden. Kurzfristige Anmeldungen sind nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten möglich.

(7) Bei der Anmeldung mehrerer Teilnehmer durch einen Auftraggeber bleibt dieser Vertragspartner und Schuldner der vereinbarten Vergütung.

§ 4 Leistungsumfang und Veranstaltungsorganisation

(1) Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Seminarausschreibung, dem individuellen Angebot und der Auftragsbestätigung.

(2) Seminarunterlagen, Fachbücher, digitale Materialien, Verpflegung und Teilnahmebescheinigungen sind im Seminarpreis enthalten, soweit dies in der jeweiligen Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) Reise-, Übernachtungs- und sonstige persönliche Aufwendungen der Teilnehmer sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Seminarpreises.

(4) Der Seminaranbieter ist berechtigt, organisatorisch erforderliche Änderungen des zeitlichen Ablaufs, der Räumlichkeiten oder einzelner Seminarinhalte vorzunehmen, sofern diese sachlich begründet und für den Auftraggeber zumutbar sind und der wesentliche Charakter der Veranstaltung gewahrt bleibt.

§ 5 Preise und Umsatzsteuer

(1) Sämtliche Preisangaben verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, als Nettopreise zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

(2) Maßgeblich für die Höhe der Vergütung ist der bei Vertragsabschluss vereinbarte Preis.

(3) Die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des umsatzsteuerlichen Leistungsortes, etwaiger Steuerbefreiungen und der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens.

(4) Bei grenzüberschreitenden Leistungen hat der Auftraggeber die für eine zutreffende umsatzsteuerliche Behandlung erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach Vertragsabschluss zusätzlich beauftragte Leistungen sowie vereinbarte Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

§ 6 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsabschluss oder zu einem individuell vereinbarten Zeitpunkt in der jeweils gesetzlich zulässigen beziehungsweise vorgeschriebenen Form.

(2) Der Auftraggeber hat die für eine ordnungsgemäße elektronische Rechnungsstellung erforderlichen Angaben bereitzustellen.

(3) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 und 288 BGB. Der Seminaranbieter ist insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzliche Verzugspauschale von 40 Euro geltend zu machen.

(5) Die Geltendmachung eines weitergehenden nachgewiesenen Verzugsschadens bleibt unter Beachtung der gesetzlichen Anrechnungsvorschriften vorbehalten.

(6) Bei nicht ausgeglichenen fälligen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis kann der Seminaranbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen und nach angemessener vorheriger Ankündigung ein Leistungsverweigerungsrecht ausüben.

(7) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 7 Stornierung offener Seminare durch den Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber kann die Teilnahme an einem offenen Seminar vor Veranstaltungsbeginn in Textform stornieren. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung beim Seminaranbieter.

(2) Bei einer Stornierung können folgende pauschalierte Stornierungskosten auf Grundlage des vereinbarten Netto-Seminarpreises anfallen:

Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung	Stornierungskosten
Mindestens 14 Kalendertage vor Seminarbeginn:	Kostenfrei
7 bis 13 Kalendertage vor Seminarbeginn:	30 %
3 bis 6 Kalendertage vor Seminarbeginn:	50 %
Weniger als 3 Kalendertage vor Seminarbeginn:	80 %
Nichterscheinen ohne vorherige Stornierung:	80 %

(3) Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Seminaranbieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Ersparte Aufwendungen und Einnahmen aus einer anderweitigen Vergabe des frei gewordenen Seminarplatzes werden bei der Berechnung des Schadens berücksichtigt.

(5) Dem Seminaranbieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(6) Eine umsatzsteuerliche Behandlung der Stornierungsbeträge erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(7) Bereits geleistete Zahlungen werden mit den berechtigten Stornierungsforderungen verrechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird unverzüglich erstattet.

(8) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie sonstige zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 8 Ersatzteilnehmer und Umbuchungen

(1) Der Auftraggeber kann anstelle eines angemeldeten Teilnehmers grundsätzlich ohne zusätzliche Kosten einen geeigneten Ersatzteilnehmer benennen.

(2) Die Benennung eines Ersatzteilnehmers soll dem Seminaranbieter möglichst vor Beginn der Veranstaltung in Textform mitgeteilt werden.

(3) Ein Anspruch auf Umbuchung auf einen anderen Veranstaltungstermin besteht nicht, sofern eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Der Seminaranbieter kann im Einzelfall einer Umbuchung auf einen späteren Veranstaltungstermin zustimmen. Die hierfür geltenden Bedingungen werden individuell vereinbart.

§ 9 Besondere Regelungen für Inhouse-Seminare und individuelle Schulungsaufträge

(1) Bei Inhouse-Seminaren, individuellen Schulungen, Workshops und Coachings ergeben sich Leistungsumfang, Veranstaltungsdauer, Teilnehmerzahl, Vergütung und sonstige Konditionen aus dem jeweiligen Angebot und der Auftragsbestätigung.

(2) Der Auftraggeber stellt die für die Durchführung der Veranstaltung vereinbarten Räumlichkeiten, technischen Einrichtungen und sonstigen erforderlichen Ressourcen rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung.

(3) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner für organisatorische und fachliche Abstimmungen.

(4) Individuell vereinbarte Reise-, Übernachtungs- und sonstige Nebenkosten werden zusätzlich zur vereinbarten Vergütung berechnet.

(5) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, können bei einer Stornierung durch den Auftraggeber folgende pauschalierte Stornierungskosten auf Grundlage des vereinbarten Nettohonorars anfallen:

Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung	Stornierungskosten
Mindestens 30 Kalendertage vor Leistungsbeginn	Kostenfrei
15 bis 29 Kalendertage vor Leistungsbeginn:	25 %
8 bis 14 Kalendertage vor Leistungsbeginn:	50 %
3 bis 7 Kalendertage vor Leistungsbeginn:	75 %
Weniger als 3 Kalendertage vor Leistungsbeginn:	90 %

(6) Bereits entstandene und nachweislich nicht mehr erstattungsfähige, vereinbarte Fremd-, Reise- und Übernachtungskosten können zusätzlich geltend gemacht werden, soweit sie nicht bereits durch die Stornierungspauschale abgegolten sind.

(7) Gesondert beauftragte und bereits vertragsgemäß erbrachte Vorbereitungsleistungen bleiben vergütungspflichtig. Eine doppelte Berechnung derselben Leistungen oder Schäden ist ausgeschlossen.

(8) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Verdienstmöglichkeiten werden berücksichtigt.

(9) Gesetzliche Kündigungsrechte und zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10 Absage und Verlegung von Veranstaltungen

(1) Der Seminaranbieter ist berechtigt, eine Veranstaltung aus einem sachlich gerechtfertigten Grund abzusagen, wenn ihm die Durchführung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nicht zugemutet werden kann.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe können insbesondere sein: Nichterreichen der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl; Erkrankung oder sonstiger unvorhersehbarer Ausfall des Referenten, sofern kein zumutbarer Ersatz zur Verfügung steht; behördliche Anordnungen; höhere Gewalt; unvorhersehbare erhebliche Störungen am Veranstaltungsort; sonstige schwerwiegende, vom Seminaranbieter nicht zu vertretende Umstände.

(3) Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, beträgt die Mindestteilnehmerzahl bei offenen Seminaren vier Personen. Eine Absage aufgrund des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl erfolgt spätestens sieben Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.

(4) Bei anderen Absagegründen wird der Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden des jeweiligen Umstands informiert.

(5) Im Falle einer Absage kann der Seminaranbieter einen Ersatztermin oder eine gleichwertige alternative Veranstaltung anbieten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen.

(6) Wird eine Veranstaltung abgesagt und keine Ersatzleistung vereinbart, werden bereits geleistete Zahlungen für die nicht erbrachten Leistungen unverzüglich zurückerstattet.

(7) Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen entstandener Reise- oder Übernachtungskosten, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Haftungsregelungen gemäß § 18 dieser Geschäftsbedingungen.

§ 11 Referentenwechsel

(1) Der Seminaranbieter ist berechtigt, bei Vorliegen eines sachlichen Grundes einen fachlich gleichwertigen Ersatzreferenten einzusetzen.

(2) Voraussetzung hierfür ist, dass der wesentliche Inhalt und die Qualität der Veranstaltung gewahrt bleiben und der Referentenwechsel dem Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.

(3) Sofern die Person des ursprünglich angekündigten Referenten ausdrücklich als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart wurde, bedarf dessen Austausch der Zustimmung des Auftraggebers.

(4) Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 12 Teilnahmebedingungen und Ausschluss von Veranstaltungen

(1) Die Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer Veranstaltungsablauf gewährleistet ist.

(2) Der Auftraggeber wirkt darauf hin, dass die von ihm angemeldeten Teilnehmer die bekannt gegebenen organisatorischen Vorgaben sowie die einschlägigen Vertraulichkeits-, Datenschutz- und Nutzungsbestimmungen einhalten.

(3) Der Seminaranbieter übt das ihm zustehende Hausrecht beziehungsweise bei digitalen Veranstaltungen das organisatorische Zugangsrecht aus.

(4) Teilnehmer können insbesondere bei erheblichen Störungen, diskriminierendem oder beleidigendem Verhalten, unbefugten Aufzeichnungen, schwerwiegenden Verstößen gegen Vertraulichkeitspflichten oder sonstigen erheblichen Pflichtverletzungen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

(5) Soweit zumutbar, erfolgt vor dem Ausschluss eine Abmahnung. Bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen.

(6) Die finanziellen Folgen eines Ausschlusses richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und der Verantwortlichkeit der Beteiligten.

§ 13 Urheberrechte und Nutzungsrechte

(1) Die vom Seminaranbieter bereitgestellten Seminarunterlagen, Fachtexte, Präsentationen, Grafiken, Praxisbeispiele, Berechnungsmodelle, digitalen Inhalte und sonstigen Materialien unterliegen, soweit schutzfähig, dem Urheberrecht oder sonstigen gesetzlichen Schutzrechten.

(2) Der Auftraggeber und die angemeldeten Teilnehmer erhalten, soweit der Seminaranbieter über die entsprechenden Rechte verfügt, ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für eigene berufliche Schulungs-, Informations- und Arbeitszwecke.

(3) Zulässig ist insbesondere die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen zur persönlichen fachlichen Weiterbildung sowie als Arbeits- und Nachschlagehilfe im Rahmen der beruflichen Tätigkeit.

(4) Einer vorherigen Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers bedürfen insbesondere:

- die systematische Vervielfältigung und Weitergabe von Seminarunterlagen an nicht angemeldete Personen;
- die Bereitstellung vollständiger Seminarunterlagen in unternehmensinternen oder externen Datenbanken;
- die Veröffentlichung im Internet, Intranet oder in sozialen Netzwerken;
- die Verwendung zur Durchführung eigener Schulungen oder Seminare;
- die kommerzielle Weiterverwertung;
- die Übersetzung, Bearbeitung oder systematische Aufbereitung zur Weiterverbreitung;
- die Verwendung geschützter Inhalte zum Training, zur Weiterentwicklung oder zum Aufbau von KI-Systemen und automatisierten Wissensdatenbanken.

(5) Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen, Bildschirmaufnahmen, automatisierte Transkriptionen sowie die Teilnahme externer Aufzeichnungs- oder KI-Assistenten sind ohne vorherige Zustimmung des Seminaranbieters und gegebenenfalls weiterer Betroffener nicht gestattet.

(6) Zwingende gesetzliche Nutzungserlaubnisse sowie Rechte an gemeinfreien Inhalten bleiben unberührt.

(7) Weitergehende unternehmensinterne Nutzungsrechte, insbesondere für zentrale Wissensdatenbanken oder interne Schulungszwecke, können gesondert vereinbart werden.

§ 14 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Der Seminaranbieter verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften.

(2) Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den jeweiligen Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherfristen und Betroffenenrechten ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen des Seminaranbieters.

(3) Soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist, können personenbezogene Daten an eingebundene Dienstleister, Veranstaltungsorte oder sonstige berechtigte Empfänger übermittelt werden.

(4) Sofern im Einzelfall eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt, wird vor Beginn der entsprechenden Datenverarbeitung eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

(5) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung beinhaltet keine automatische Einwilligung in den Erhalt von Werbung oder Newslettern. Werbliche Kommunikation erfolgt ausschließlich auf einer hierfür zulässigen gesetzlichen Grundlage oder aufgrund einer gesonderten wirksamen Einwilligung.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, bankinterne Informationen und nicht öffentlich zugängliche geschäftliche oder technische Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

(7) Vertraulich sind insbesondere Informationen über Geschäftsprozesse, IT-Systeme, Kundenbeziehungen, interne Kontrollverfahren, steuerliche Abwicklungsprozesse und organisatorische Strukturen des Auftraggebers.

(8) Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich, rechtlich zulässig und durch geeignete Vertraulichkeitsmaßnahmen abgesichert ist oder eine entsprechende Zustimmung beziehungsweise gesetzliche Verpflichtung vorliegt.

(9) Von der Vertraulichkeitspflicht ausgenommen sind Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren.

(10) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

(11) Praxisfälle sollen grundsätzlich in anonymisierter Form eingebracht werden. Personenbezogene Kunden- oder Kontodaten dürfen nur bei Vorliegen einer entsprechenden rechtlichen Grundlage und geeigneter Schutzmaßnahmen übermittelt werden.

§ 15 Einsatz künstlicher Intelligenz

(1) Der Seminaranbieter kann im Rahmen seiner Veranstaltungen Anwendungen künstlicher Intelligenz zu didaktischen Zwecken, zur Veranschaulichung von Arbeitsprozessen oder zur Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung einsetzen.

(2) Bei der Verwendung von KI-Systemen sind die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere datenschutzrechtliche Vorschriften, urheberrechtliche Bestimmungen, gesetzliche Geheimhaltungspflichten und einschlägige Vorgaben der europäischen KI-Verordnung, zu beachten.

(3) Personenbezogene Daten, Bankkundendaten, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen dürfen ohne entsprechende rechtliche Grundlage, erforderliche Freigaben und geeignete Schutzmaßnahmen nicht in externe KI-Systeme eingegeben werden.

(4) KI-generierte Ergebnisse können unvollständig, fehlerhaft oder nicht hinreichend aktuell sein. Sie sind vor einer praktischen Verwendung einer eigenverantwortlichen fachlichen, steuerlichen und rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

(5) Die Verwendung geschützter Seminarunterlagen in externen KI-Systemen ist ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers unzulässig, soweit damit urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen außerhalb der eingeräumten Nutzungsrechte verbunden sind und keine gesetzliche Nutzungserlaubnis besteht.

(6) Der Auftraggeber hat ergänzend seine unternehmensinternen Vorgaben und Compliance-Anforderungen zum Einsatz künstlicher Intelligenz zu beachten.

(7) Die vertraglichen Sorgfalts- und Leistungspflichten sowie die gesetzliche Haftung des Seminaranbieters bleiben durch den Einsatz künstlicher Intelligenz unberührt.

§ 16 Haftung

(1) Der Seminaranbieter haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Seminaranbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Der Seminaranbieter haftet ebenfalls unbeschränkt bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(4) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(5) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund und erfassen insbesondere Sach- und Vermögensschäden.

(6) Soweit die Haftung des Seminaranbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten seiner Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, Referenten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(7) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verhalten, bei ausdrücklich übernommenen Garantien, bei zwingenden Ansprüchen nach Art. 82 DSGVO oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung.

(8) Die Haftung für Inhalte und Verlinkungen auf der Internetseite des Seminaranbieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für vertragsbezogene Inhalte gelten ergänzend die vorstehenden Haftungsbestimmungen.

§ 17 Fachliche Aktualität der Seminarinhalte

(1) Der Seminaranbieter erstellt und vermittelt seine Seminarinhalte mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung des zum jeweiligen Bearbeitungszeitpunkt bekannten und für die Veranstaltung maßgeblichen Rechtsstands.

(2) Steuerrechtliche und regulatorische Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen, Rechtsprechung sowie bankfachliche Prozesse können kurzfristigen Änderungen unterliegen.

(3) Soweit gesetzliche Regelungen noch nicht abschließend geklärt sind oder unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen, können diese im Rahmen der Veranstaltung entsprechend dargestellt und fachlich eingeordnet werden.

(4) Die Seminarinhalte stellen keine verbindliche Auskunft einer Finanzbehörde, Finanzaufsichtsbehörde oder sonstigen zuständigen Stelle dar.

(5) Eine Verpflichtung zur fortlaufenden Überwachung späterer Rechtsänderungen oder zur nachträglichen Aktualisierung bereits vertragsgemäß überlassener Seminarunterlagen besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(6) Die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers wegen einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung bleiben unberührt.

§ 18 Veranstaltungen von Kooperationspartnern

(1) Der Seminaranbieter kann Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Seminarveranstaltern, Bildungseinrichtungen, Verbänden oder Unternehmen durchführen.

(2) Erfolgt die Anmeldung unmittelbar bei einem Kooperationspartner, der ausdrücklich als Veranstalter und Vertragspartner ausgewiesen ist, kommt der Teilnahmevertrag grundsätzlich mit diesem Kooperationspartner zustande.

(3) In diesen Fällen gelten für das betreffende Vertragsverhältnis die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kooperationspartners.

(4) Eine eigene gesetzliche Haftung des Seminaranbieters sowie seine Verpflichtungen aus einem unmittelbar mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag bleiben unberührt.

§ 19 Höhere Gewalt

(1) Kann eine Vertragspartei ihre Leistungen aufgrund eines außergewöhnlichen, außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegenden und auch bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses vorübergehend nicht erbringen, richten sich die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Als Ereignisse höherer Gewalt kommen insbesondere Naturkatastrophen, schwerwiegende externe Infrastrukturstörungen, behördliche Veranstaltungsverbote, kriegerische Auseinandersetzungen und vergleichbare außergewöhnliche Umstände in Betracht.

(3) Die betroffene Vertragspartei informiert die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses und dessen voraussichtliche Auswirkungen.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine angemessene und zumutbare Ersatzlösung.

(5) Ansprüche auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen sowie gesetzliche Kündigungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

§ 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Seminaranbieter und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Marburg an der Lahn, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nach Maßgabe der einschlägigen internationalen und europäischen Zuständigkeitsvorschriften.

(5) Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Seminaranbieter und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Vertragsbezogene Mitteilungen sollen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit grundsätzlich in Textform erfolgen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach Maßgabe des § 306 BGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.